

Vollendung des vierten Vergütungsdienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften Vergütungsdienstjahres an den Ortszuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden, in voller Höhe<sup>4</sup>).

(4) Für die wissenschaftlichen Assistenten und Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen beträgt der Ortszuschlag 80 v. H.<sup>3</sup>) des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe X beziehen würden, und, sobald die ihnen gewährte Grundvergütung in ihrer Höhe den Grundgehältsätzen dieser Besoldungsgruppe entspricht, 80 v. H.<sup>3</sup>) des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden<sup>5</sup>).

(5) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte<sup>6</sup>).

(6) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reiches oder eines der Länder bekleiden, wird der nach dem höchsten Grundgehalt zu berechnende Ortszuschlag nur in Höhe eines dem aus der Staatsklasse gezahlten Grundgehalt entsprechenden Teilbetrages gewährt<sup>7</sup>).

(7) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden oder die neben anderer Tätigkeit nur teilweise im Staatsdienste beschäftigt sind, erhalten keinen Ortszuschlag<sup>8</sup>).

<sup>1</sup>) Absatz 2 in der vom 1. 10. 1921 an geltenden Fassung.

<sup>2</sup>) BB 82, 86, 87 a, b, 88, 89.

<sup>3</sup>) Hierzu G. v. 13. 12. 1921:

#### Artikel 1.

##### § 2.

Bis zu einer anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan erhalten